

**Stadtgemeinde Horn**

Rathausplatz 4

3580 Horn



## P R O T O K O L L

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn  
am Mittwoch, 18. Dezember 2024, um 19:00 Uhr im Stadtamt Horn, Großer Sitzungssaal

### Anwesend:

Bgm. Mag. Gerhard LENTSCHIG als Vorsitzender, ÖVP  
Vbgm. Dr. Heinrich NAGL, ÖVP  
StR. Maria VAN DYCK, ÖVP, befangen bei TOP 4 c  
StR. OV Manfred DANIEL, ÖVP  
StR. DI Isabel MANG, BEd, ÖVP  
StR. Martin SEIDL, ÖVP, befangen bei TOP 04 b  
StR. DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP  
StR. Barbara STARK, ÖVP  
StR. Marco STEPAN, SPÖ, befangen bei TOP 04 b  
GR Claudia LANGER, ÖVP  
GR OV Robert LOCHNER, ÖVP, befangen bei TOP 4 f und g  
GR Ludwig BAND, ÖVP  
GR Dominik WAGERER, ÖVP  
GR OV Stefan KEUSCH, ÖVP, befangen bei TOP 04 b und e  
GR Shefqet BALAJ, ÖVP, befangen bei TOP 04 b  
GR Mag. Dr. Sabine ENGLMAIER, ÖVP  
GR Evelyn SCHMIDT, BEd, ÖVP  
GR Christian MAYER, ÖVP  
GR DI Ralph HAINBÖCK, ÖVP  
GR Johanna LEITHNER, SPÖ, befangen bei TOP 4 f  
GR Thomas ROCHLA, SPÖ  
GR Manfred COLLESELLI, SPÖ  
GR Walter KOGLER-STROMMER, Die Grünen – Horn  
GR Heinz-Dieter SCHEWIG, Die Grünen – Horn, befangen bei TOP 4 d  
GR BR Klemens KOFLER, FPÖ  
GR Bettina SCHATNER, FPÖ

Entschuldigt:

GR Jutta RABL, ÖVP

GR Marina AMON-HARTL, BSc, ÖVP

GR Ing. Andreas HOLZBRECHER, ÖVP

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

ÖVP	StR. DI Reinhard Litschauer
SPÖ	StR. Marco Stepan
Die Grünen – Horn	GR Walter Kogler-Strommer
FPÖ	GR BR Klemens Kofler

## **01. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Gemeinderates am 09. Oktober 2024 (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)**

---

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde das Protokoll der Gemeinderatssitzung am 09. Oktober 2024 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt. Eine Ausfertigung wurde

Herrn Stadtrat DI Reinhard LITSCHAUER (ÖVP)

Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

Herrn Gemeinderat BR Klemens KOFLER (FPÖ)

als jeweils zur Unterfertigung der Niederschrift von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung per E-Mail am 15. Oktober 2024 zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

Da keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates am 09. Oktober 2024 als genehmigt gilt.

## **02. Beschluss des Voranschlages 2025 und des Dienstpostenplanes 2025 sowie des mittelfristigen Finanzplanes 2025 bis 2029 (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl, Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)**

---

### Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Verwaltung und Sport | 27.11.2024

Finanzausschuss | 27.11.2024

Stadtrat | 10.12.2024

### Sachverhalt:

Auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen und gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen wurde der Entwurf des Voranschlages 2025 in Beachtung der Gespräche mit den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse und den Ortsvorstehern sowie unter Berücksichtigung des Beratungsgespräches zum Voranschlag 2025 mit dem Vertreter der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung am 29. Oktober 2024 erstellt und ebenso gemäß der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung, welche mit 01. Jänner 2020 in Kraft getreten ist, ein mittelfristiger Finanzplan. Es wurden daher neben der Erfassung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für 2025 auch bereits die für die gesamte Planperiode bis 2029 voraussichtlich fällig werdenden Erträge bzw. Einzahlungen bzw. Aufwendungen und Auszahlungen zusammengefasst, die Rohdaten ermittelt und auf der Grundlage dieser Daten die Endredaktion vorgenommen.

Der Voranschlag 2025 der Stadtgemeinde Horn wurde ordnungsgemäß erstellt und gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 ab 27. November 2024 durch zwei Wochen im Stadtamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Ein entsprechender Verweis auf diesen Umstand wurde auf dem Internetauftritt der Stadtgemeinde Horn veröffentlicht.

Bei Beginn der Auflagefrist wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes ausgefolgt.

Für die Leistungen zum Betrieb des Landeskrankenhauses Waldviertel Horn im Jahr 2025 ist in Beachtung des Überganges der Rechtsträgerschaft an das Land Niederösterreich mit 1. Jänner 2006 und der Bestimmungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG), LGBl. 9440 – Inkrafttreten der maßgeblichen Artikel am 1. Jänner 2006 – sowie der Bestimmungen des Artikel II – Rechtsbereinigung,

Artikel 1 des Übergabevertrages vom 22. November 2005 – Folgendes in den Voranschlag 2025 aufgenommen:

- Beitrag gemäß § 66 NÖ KAG an den NÖKAS	EUR 2.413.000,00
- Standortbeitrag gemäß § 66 a NÖ KAG	EUR 382.000,00
Der Aufwand für den Sozialhilfebeitrag war mit	EUR 1.744.000,00
und für die Jugendwohlfahrtsumlage mit	EUR 331.000,00
zu veranschlagen.	

Antrag:

„Es wird Folgendes beschlossen:

- I. „Als Grundlage des Gemeindehaushaltes im Jahr 2025 werden die bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Brutto-Aufwendungen und Brutto-Erträge festgestellt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt ergibt:

**ERGEBNISHAUSHALT:**

Summe der Erträge:	EUR 24.777.200,00
Summe der Aufwendungen:	<u>EUR 24.740.500,00</u>
Nettoergebnis:	EUR 36.700,00
Saldo der Haushaltsrücklagen:	EUR 540.300,00
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	<b>EUR 577.000,00</b>

**FINANZIERUNGSCHAUSHALT:**

a) Operative Gebarung

Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung:	EUR 24.323.300,00
Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung:	EUR 22.930.200,00
<b>Saldo des Geldflusses aus der operativen Gebarung:</b>	<b>EUR 1.393.100,00</b>

b) Investive Gebarung

Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung:	EUR 2.071.900,00
Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung:	EUR 4.418.000,00
<b>Saldo des Geldflusses aus der investiven Gebarung:</b>	<b>EUR 2.346.100,00 -</b>
<b>Nettofinanzierungssaldo (Saldo a + b):</b>	<b>EUR 953.000,00 -</b>

**FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT:**

a) Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR	1.297.000,00
b) Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR	1.161.200,00
<b>Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit:</b>	<b>EUR</b>	<b>135.800,00</b>
<b>GESAMTSALDO (Nettofinanzierungssaldo +</b>		
<b>Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit)</b>	<b>EUR</b>	<b>817.200,00 -</b>

- II. Gleichzeitig wird der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Planperiode 2025 – 2029 genehmigt.

Dieser mittelfristige Finanzplan ist umfassend für alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt erstellt.

Die Zusammenfassung der im mittelfristigen Finanzplan ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen lautet:

ERGEBNISHAUSHALT	Erträge EUR	Aufwendungen EUR
2025	24.777.200,00	24.740.500,00
2026	25.123.400,00	25.121.000,00
2027	25.533.300,00	25.551.100,00
2028	26.064.300,00	26.189.100,00
2029	26.821.200,00	26.879.100,00
FINANZIERUNGSHAUSHALT	Einzahlungen EUR	Auszahlungen EUR
2025	24.323.300,00	22.930.200,00
2026	24.844.300,00	23.349.700,00
2027	25.256.300,00	23.789.400,00
2028	25.792.500,00	24.466.100,00
2029	26.551.500,00	25.225.000,00

- III. Die Besetzung von Dienstposten jeglicher Art darf ebenfalls wie die Besoldung nur nach dem vorliegenden Dienstpostenplan erfolgen.

- IV. Im Vergleich zum Dienstpostenplan 2024, in welchem 152 Dienstposten bei 131 verschiedenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern vorgesehen waren, bleibt die Anzahl der Personen mit 131 unverändert und jene der Dienstposten reduziert sich auf 149.

Vollbeschäftigung 64 DP (57 DP)

Teilbeschäftigung 85 DP (94 DP)

Vollzeitäquivalent 112,9375 DP (111,618)

Dienstposten nach Vollzeitäquivalent mit Lohnkostenersatz 18,12 (17,94)

Zahlen in Klammern betreffen 2024

- V. Die Verrechnung der Personalkosten hat bei der im Dienstpostenplan für den betreffenden Bediensteten festgestellten Haushaltsstelle zu erfolgen. Bei Bediensteten, die vorübergehend oder im Rahmen ihres Arbeitsumfanges bei verschiedenen Haushaltsstellen beschäftigt sind, hat die Verrechnung dort, wo sie im Dienstpostenplan namentlich oder kollektiv angeführt sind (z.B. Wirtschaftshof), zu erfolgen.

Die belastete Dienststelle hat sich sodann die Kosten im Verrechnungswege ersetzen zu lassen.

- VI. Die Gesamtsumme der laut Voranschlag 2025 aufzunehmenden Darlehen beträgt EUR 1.297.000,00 (Projekt 18500 Wasser/Wasserleitungsbau BA.13 Doberndorf EUR 297.000,00, Projekt 18510 Kanal/Kanalbau BA.26 Doberndorf EUR 1.000.000,00).

- VII. Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2025 EUR 14.365.300,00.

- VIII. Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat ausdrücklich beauftragt, die für die laufende Verwaltung, jedenfalls für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Stadtgemeinde Horn notwendigen Ersatzanschaffungen zu tätigen (§ 38 Abs. 1 Z 3 NÖ Gemeindeordnung 1973).

- IX. Beim Rechnungsabschluss 2025 sind die Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt in Beachtung des § 13 Abs. 1 Z 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 zeitlich abzugrenzen, sofern deren Wert EUR 10.000,00 übersteigt.

- X. Das Haushaltspotential der Stadtgemeinde Horn wird derzeit mit "null" ausgewiesen. Dies ist jedoch darauf zurückzuführen, dass ein Ansuchen beim Land NÖ auf Bedarfszuweisung (BZ II / Unterstützung der Liquidität) über EUR 2.109.100,00 eingebracht wurde und im Voranschlag entsprechend dargestellt wird.“

Wortmeldungen: GR Heinz-Dieter Schewig, GR Walter Kogler-Strommer

---

Beschluss: Mehrstimmig

Gegenstimmen: GR Walter Kogler-Strommer, GR Heinz-Dieter Schewig, GR BR Klemens Kofler, GR Bettina Schartner

---

### 03. Grundangelegenheiten (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

---

#### Vorberatung:

Finanzausschuss | 27.11.2024

Stadtrat | 10.12.2024

- A. Abschluss eines Eigentümer- und Betreibervertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. betreffend die Zurverfügungstellung der Zählpunkte im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Gemeindewohnhäusern sowie auf dem Garagendach des Gebäudes der FF Horn

#### Sachverhalt:

Auf den Dächern der im Eigentum der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. befindlichen Gemeindewohnhäuser

- Prager Straße 26, 3580 Horn,
- Prager Straße 28, 3580 Horn,
- Rudolf-Fischer-Weg 3, 3580 Horn,
- Rudolf-Fischer-Weg 5, 3580 Horn

und auf dem Garagendach des Gebäudes der FF Horn in

- Raabser Straße 28, 3580 Horn

wurden Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) errichtet. Diese Gebäude sind an die Stadtgemeinde Horn generalvermietet. Die Stadtgemeinde Horn ist Zählpunktinhaberin und wird die zu errichtenden PV-Anlagen betreiben.

Die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. hat Planung, Genehmigungen, Fördereinreichung und Bau der PV-Anlage an ein Fachunternehmen vergeben und dafür alle Kosten übernommen.

Die Stadtgemeinde Horn stellt wiederum die Zählpunkte für die PV-Anlagen zur Verfügung.

Es ist daher zwischen der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. und der Stadtgemeinde Horn ein Eigentümer- und Betreibervertrag abzuschließen. Der Vertrag wird für die Dauer von 35 Jahren ab Unterfertigung abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

Der Vertrag kann nur aus folgenden Gründen außerordentlich gekündigt werden:

- Verlust der Verfügungsgewalt über das jeweilige Dach oder Grundstück,
- Verlust des Daches,
- Verlust des Gebäudes,
- Beeinträchtigung der Stromleitungen des Gebäudes oder
- Entzug von Genehmigungen.

Im Falle der Beendigung des Mietverhältnisses zwischen der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. und der Stadtgemeinde Horn bei einem oder allen genannten gegenständlichen Gebäude/n, übernimmt die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. die Zählpunkte und den Betrieb der Anlagen kostenlos.

Die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. haftet für alle Kosten, die durch die PV-Anlagen inkl. deren Betrieb entstehen.

Da die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. die Anlagen finanziert, stehen alle Erträge aus der Anlage auch dieser zu. Sollte die Stadtgemeinde Horn Erträge aus der Anlage erhalten, sind diese umgehend, zusammen mit den erhaltenen Abrechnungsbelegen, an die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. weiterzuleiten. Wirtschaftlicher Eigentümer der PV-Anlage ist und bleibt die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H.

Die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. trägt alle Kosten aus dem Betrieb der Anlage.

Die Stadtgemeinde Horn darf allerdings keine Maßnahmen beauftragen, ohne vorher eine Genehmigung von der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. zu erhalten.

Für den Betrieb und die Zurverfügungstellung des Zählpunktes erhält die Stadtgemeinde Horn keine Vergütung.

#### Antrag:

„Der Abschluss eines Eigentümer- und Betreibervertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. betreffend die Zurverfügungstellung der Zählpunkte im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf den im Eigentum der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. befindlichen und an die Stadtgemeinde Horn generalvermieteten Gemeindewohnhäusern

- Prager Straße 26, 3580 Horn,
- Prager Straße 28, 3580 Horn,
- Rudolf-Fischer-Weg 3, 3580 Horn,
- Rudolf-Fischer-Weg 5, 3580 Horn

sowie auf dem Garagendach des im Eigentum der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. befindlichen und an die Stadtgemeinde Horn generalvermieteten Gebäudes der FF Horn in

- Raabser Straße 28, 3580 Horn

wird genehmigt.

Der Vertrag wird für die Dauer von 35 Jahren ab dem Datum der Unterfertigung abgeschlossen.

Die Stadtgemeinde Horn ist Zählpunktinhaberin, welche der Betreiberin der zu errichtenden PV-Anlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. hat die Planung, Genehmigungen, Fördereinreichung und Bau der PV-Anlage an ein Fachunternehmen vergeben und übernimmt dafür alle Kosten.

Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann nur aus folgenden Gründen außerordentlich gekündigt werden:

- Verlust der Verfügungsgewalt über das jeweilige Dach oder Grundstück,
- Verlust des Daches,
- Verlust des Gebäudes,
- Beeinträchtigung der Stromleitungen des Gebäudes oder
- Entzug von Genehmigungen.

Im Falle der Beendigung des Mietverhältnisses zwischen der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. und der Stadtgemeinde Horn bei einem oder allen genannten gegenständlichen Gebäude/n, übernimmt die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. die Zählpunkte und den Betrieb der Anlagen kostenlos.

Die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. haftet für alle Kosten, die durch die PV-Anlagen inkl. deren Betrieb entstehen.

Da die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. die Anlagen finanziert, stehen alle Erträge aus diesen Anlagen auch dieser zu. Sollte die Stadtgemeinde Horn Erträge aus den Anlagen erhalten, sind diese umgehend, zusammen mit den erhaltenen Abrechnungsbelegen, an die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. weiterzuleiten. Wirtschaftlicher Eigentümer der PV-Anlage ist und bleibt die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H.

Die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. trägt alle Kosten aus dem Betrieb der Anlage.

Die Stadtgemeinde Horn darf allerdings keine Maßnahmen beauftragen, ohne vorher eine Genehmigung von der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. zu erhalten.

Für den Betrieb und die Zurverfügungstellung des Zählpunktes erhält die Stadtgemeinde Horn keine Vergütung.“

Beschluss: Einstimmig

---

- B. Beschluss über die Löschung des Vorkaufsrechtes der Stadtgemeinde Horn für das im Eigentum der Autohaus Waldviertel GmbH befindliche Grundstück Nr. 2489/2, KG 10027 Horn, sowie über die Annahme der Einräumung des Vorkaufsrechtes durch die AHW Immo GmbH für das Grundstück Nr. 2489/2, KG 10027 Horn, im Zuge der Eigentumsübertragung von der Autohaus Waldviertel GmbH an die AHW Immo GmbH

Sachverhalt:

Die Autohaus Waldviertel GmbH ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2849 KG 10027 Horn, bestehend aus den Grundstücken Nr. 2489/2 und Nr. 2489/3. Auf der gesamten Liegenschaft ist ein Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Horn verbüchert. Die Autohaus Waldviertel GmbH ist weiters Alleingesellschafterin der AHW Immo GmbH.

Die Autohaus Waldviertel GmbH wendet der AHW Immo GmbH mittels Sacheinlagevertrages das Grundstück Nr. 2489/2 als unentgeltliche Sacheinlage zu. Die Übernahme des Grundstücks in das Eigentum der AHW Immo GmbH soll lastenfrei erfolgen, weshalb zwischen den beiden Gesellschaften eine Vorkaufsrechtsvereinbarung abgeschlossen werden wird.

Darüber hinaus wird ein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Horn neuerlich durch die AHW Immo GmbH eingeräumt. Diese erfüllt damit eine Verpflichtung aus dem Baulandverfügbarkeitsvertrag vom 08. Juli 2009, in den sie im Rahmen des Sacheinlagevertrages eingetreten ist und alle daraus resultierenden Rechte und Verpflichtungen übernommen hat.

Der genannte Baulandverfügbarkeitsvertrag wurde anlässlich der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Horn, welche unter anderem die Umwidmung des Grundstücks Nr. 2489/2 in Bauland- Betriebsgebiet bewirkte, gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 1976 zwischen der Autohaus Waldviertel GmbH und der Stadtgemeinde Horn abgeschlossen.

Zweck des Baulandverfügbarkeitsvertrages war die Absicherung des mit der Umwidmung verfolgten raumplanerischen Ziels einer zeitnahen Bebauung, insbesondere durch die darin gesetzte Bebauungsfrist von 5 Jahren ab Rechtskraft der Baulandwidmung sowie durch die Verpflichtung, das nach Ablauf dieser Frist noch unbebaute Grundstück der Stadtgemeinde zum Verkehrswert anzubieten. Darüber hinaus wurde der Stadtgemeinde von der Autohaus Waldviertel

GmbH ein Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 f ABGB eingeräumt und grundbücherlich einverleibt sowie eine Überbindungsverpflichtung hinsichtlich allfälliger Rechtsnachfolger vorgesehen.

Die Autohaus Waldviertel GmbH hat das unbebaute Grundstück mit Kaufvertrag vom 27. März 2018 von ihrem Rechtsvorgänger erworben und ist ihrerseits in alle Rechte und Verpflichtungen aus dem Baulandverfügbarkeitsvertrag eingetreten. Die dem Kaufvertrag beigetretene Stadtgemeinde Horn hat der Löschung des Vorkaufsrechtes zugestimmt und die Einräumung eines ebenfalls zu verbüchernden inhaltsgleichen Vorkaufsrechts im Sinne der §§ 1072 f ABGB durch die Autohaus Waldviertel GmbH angenommen.

Im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung des gegenständlichen Grundstückes von der Autohaus Waldviertel GmbH in die AHW Immo GmbH soll nunmehr genauso das Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde Horn für das derzeit im Eigentum der Autohaus Waldviertel GmbH befindliche Grundstück Nr. 2489/2, KG 10027 Horn, gelöscht (freigelassen) werden sowie die Einräumung des Vorkaufsrechtes durch die AHW Immo GmbH für das Grundstück Nr. 2489/2, KG 10027 Horn, im Zuge der Eigentumsübertragung an die AHW Immo GmbH durch die Stadtgemeinde Horn angenommen werden.

#### Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn beschließt Folgendes:

#### **I. LÖSCHUNGSERKLÄRUNG (Freilassungserklärung)**

(1) Das Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Horn hinsichtlich des Grundstückes Nr. 2489/2, KG 10027 Horn, ist gemäß Punkt XIV. des Kaufvertrages vom 27.03.2018 ob der Liegenschaft unter C- Laufnummer 1 a einverleibt.

(2) Bezugnehmend auf die Verpflichtung aus dem Sacheinlagevertrag erklärt sich die Stadtgemeinde Horn mit der lastenfrien Abschreibung einverstanden. Die Stadtgemeinde Horn entlässt daher hiermit das gegenständliche Grundstück aus der Haftung und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass dieses Grundstück lastenfrie, somit ohne Mitübertragung des unter C- Laufnummer 1 a eingetragenen Vorkaufsrechts, vom Gutsbestand der Liegenschaft abgeschrieben werden kann.

#### **II. EINRÄUMUNG EINES VORKAUFRECHTES**

(1) Die AHW Immo GmbH erklärt, dass für die Bebauung des gegenständlichen Grundstückes inzwischen Einreichpläne erstellt wurden und die Einreichung bei der Baubehörde in Vorbereitung



Gebäudeeigentümer übernehmen auch die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich des von ihnen errichteten Bauwerks. Die Stadtgemeinde Horn übernimmt keine mit der Nutzung und Instandhaltung des Verkaufscontainers zusammenhängenden Verpflichtungen.

Der Stadtgemeinde Horn ist weiters vertraglich das Vorkaufsrecht gemäß § 1072 ABGB hinsichtlich des zu errichtenden Superädifikates einzuräumen.

Mit E-Mail vom 06. Dezember 2024 hat Frau Bischinger gebeten den Vertrag auf Bischinger Agrar KG zu ändern.

Antrag:

„Der Abschluss eines Superädifikatsvertrages mit der Bischinger Agrar KG, 2094 Pingendorf 13, über die Nutzung des bestehenden, mit Bescheid des Bürgermeister der Stadtgemeinde Horn vom 03.12.2020, AZ 131-54/2020 baubehördlich bewilligten Containers für den Verkauf von Produkten aus regionaler Landwirtschaft auf dem Grundstück Nr. 2160/2, EZ 32 KG 10027 Horn, mit nachstehenden wesentlichen Inhalten wird genehmigt.

Der Vertrag beginnt mit 01. Jänner 2025 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Dieser kann von jedem der Vertragsteile unter Wahrung einer 6-monatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres aufgekündigt werden. Das Recht zur einseitigen Auflösung der Verträge besteht für die Stadtgemeinde Horn im Falle der Insolvenz der Gebäudeeigentümer bzw. bei Änderung des Nutzungszwecks.

Die Gebäudeeigentümer leisten der Grundeigentümerin für die Einräumung des gegenständlichen Rechts eine monatliche Entschädigung in der Höhe von EUR 265,00, welche bis zum 15. des jeweiligen Kalendermonats auf die von der Grundeigentümerin bekannt zu gebende Bankverbindung zu überweisen ist.

Die monatliche Entschädigung ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2020 mit der Ausgangsbasis Jänner 2025 und der Vergleichsbasis Index vom Juli des jeweiligen Pachtjahres. Schwankungen der Indexzahl von oben oder nach unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.

Sämtliche Kosten für die Nutzung und Instandhaltung des Verkaufscontainers tragen allein die Gebäudeeigentümer. Die Gebäudeeigentümer übernehmen auch die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich des von ihnen errichteten Bauwerks.

Die Stadtgemeinde Horn übernimmt keine mit der Nutzung und Instandhaltung des Verkaufscontainers zusammenhängenden Verpflichtungen.

Der Stadtgemeinde Horn ist vertraglich das Vorkaufsrecht gemäß § 1072 ABGB hinsichtlich des zu errichtenden Superädifikates einzuräumen.“

Beschluss: Einstimmig

---

- D. Abschluss eines Übereinkommens mit der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft im Rahmen des ÖBB-Projektes „FJB Paket 2 – Direktanbindung Horn“ betreffend das neu geschaffene Wegenetz inklusive aller Nebenanlagen entlang der Bahnstrecke 174 01 im Abschnitt Horn - Sigmundsherberg

Sachverhalt:

Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft ist mit der Planung und der Errichtung des Projektes „FJB Paket 2 – Direktanbindung Horn“ an der ÖBB-Strecke 174 01 Kamptalbahnh in Abschnitt Horn – Sigmundsherberg, von Bahn-km 33,889 bis Bahn-km 42,445 befasst.

Das gegenständliche Übereinkommen regelt die Planung, Vergabe, Baudurchführung und Bauüberwachung des neu geschaffenen Wegenetzes inklusive aller Nebenanlagen im Bereich von Bahn-km 33,889 bis ca. Bahn-km 40,547 der Strecke 174 01 im Gemeindegebiet Horn, im Zuge des oben angeführten Projektes.

Die Vereinbarung enthält ferner die Regelung über die künftigen Eigentumsverhältnisse, die Erhaltung und Betreuung sowie Erneuerung des neu geschaffenen Wegenetzes und der darin enthaltenen Kunstbauwerke (Straßenunterführungen und konstruktive Durchlässe) sowie der adaptierten Eisenbahnkreuzungen auf Horner Gemeindegebiet einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen.

Gegenstand ist auch die Regelung der Grundbereitstellung und Baufeldfreimachung zur Bauabwicklung.

Antrag:

„Der Abschluss des als Beilage ./1 ausgewiesenen Übereinkommens zwischen der Stadtgemeinde Horn und der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft im Rahmen des Projektes „FJB Paket 2 – Direktanbindung Horn“ betreffend das neu geschaffene Wegenetz inklusive aller Nebenanlagen entlang der Bahnstrecke 174 01 im Abschnitt Horn – Sigmundsherberg wird genehmigt.“

Beschluss: Einstimmig

---

E. Abschluss eines Kaufvertrages mit der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft über im Zusammenhang mit dem ÖBB-Projekt „Attraktivierung Kamptalbahn von Bahn-km 43,840 bis Bahn-km 0,000 an der Strecke Nr. 1741 „Sigmundsherberg – Hadersdorf a. Kamp – Sigmundsherberg“ beanspruchte Teilflächen der im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindlichen Grundstücke Nr. 2212 und Nr. 2089/6, KG 10027 Horn, und des Grundstückes Nr. 1617, KG 10004 Breitenreich

Sachverhalt:

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist mit der Attraktivierung der Kamptalbahn von Bahn-km 43,840 bis Bahn-km 0,000 an der Strecke Nr. 1741 „Sigmundsherberg – Hadersdorf a. Kamp – Sigmundsherberg“ befasst. Zweck dieser Vereinbarung ist, die vertragsgegenständlichen Grundflächen in das Eigentum der ÖBB Infra zu übertragen, weil dieselben für das genannte Eisenbahnprojekt benötigt werden.

Die Stadtgemeinde Horn ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaften EZ 120 in der KG 104 Breitenreich, EZ 1847 KG 10027 Horn und EZ 406 KG 10027 Horn.

Gegenstand dieses Vertrags sind die in den Teilungsplänen GZ 4042B/23 vom 23.10.2024, GZ 4050Z/23 vom 08.04.2023 und GZ 4042A/23 vom 23.03.2024 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH dargestellten folgenden Trennstücke:

TP GZ	KG	EZ	Grundstück Nr.	Trennstück laut TP	Flächenausmaß laut TP [m <sup>2</sup> ]
4042B/23	10004	120	1617	1	27
4050Z/23	10027	1847	2089/6	4	15
4042A/23	10027	406	2212	1	5
<b>SUMME</b>					<b>47 m<sup>2</sup></b>

Das tatsächliche Flächenausmaß wurde einvernehmlich nach dem Ende des Bauvorhabens im Zuge der Schlussvermessung festgelegt und sind auch diese endgültigen Flächenausmaße Vertragsgegenstand. Die gegenständlichen Grundstücke Nr. 1617, 2212 und Nr. 2089/6 sind lastenfrei.

Die Stadtgemeinde Horn veräußert die oben angeführten Teilflächen an die ÖBB-Infrastruktur AG und diese werden samt dem rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie den selbständigen und unselbständigen Bestandteilen und mit allen Grenzen und Rechten, mit denen die Stadtgemeinde Horn diesen besessen und benützt hat oder hierzu berechtigt gewesen wäre, durch die ÖBB-Infrastruktur AG in ihr Alleineigentum übernommen.

Der Verkehrswert wurde durch den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Liegenschaftsbewertung Dr. Andreas Fichtinger in der Höhe von EUR 324,33 ermittelt



Beschluss: Einstimmig

---

GR Thomas Rochla verlässt den Sitzungssaal.

G. Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn Heinrich Patzl betreffend das im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindliche, landwirtschaftlich genutzte Grundstück Nr. 1236, KG 10027 Horn

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Horn ist alleinige Eigentümerin des landwirtschaftlich genutzten Grundstückes Nr. 1236, KG 10027 Horn, mit einem Flächenausmaß von 3.863 m<sup>2</sup> und der Widmung Grünland – Land- und Forstwirtschaft.

Die Pächter dieses Grundstückes, Herr Franz Huber und Frau Brigitta Huber, haben mit Schreiben vom 18. November 2024 das Pachtverhältnis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 gekündigt. Mit Schreiben vom 06. November 2024 bekundete Herr Heinrich Patzl, 3591 Altenburg, Bürgerwiesen 2, sein Interesse an der Pacht des gegenständlichen Grundstückes ab 01. Jänner 2025 mit der Begründung, dass er angrenzende landwirtschaftlich genutzte Grundstücke von Herrn Franz Huber und Frau Brigitta Huber ebenfalls ab 01. Jänner 2025 gepachtet hätte und dadurch eine gemeinsame Bewirtschaftung aller betroffenen Grundstücke ökonomisch sinnvoll wäre.

Der Landwirtschaftsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19. November 2024 einstimmig für die Verpachtung des gegenständlichen Grundstückes ab 01. Jänner 2025 zu einem jährlichen Pachtzins in der Höhe von EUR 340,00 pro Hektar, somit zu einem Gesamtpachtzins von EUR 131,34 pro Jahr, ausgesprochen.

Dieser Pachtzins ist wertgesichert nach dem VPI 2020, Ausgangsmonat Jänner 2025, und der Vergleichsbasis Index vom September des jeweiligen Pachtjahres. Schwankungen der Indexzahl von oben oder nach unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.

Der Pachtzins ist jeweils am 11.11. zu entrichten.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die gesetzlichen Kündigungstermine (31.3. bzw. 30.11.) und die gesetzliche Kündigungsfrist (6 Monate) zu gelten haben.

Antrag:

„Der Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn Heinrich Patzl, 3591 Altenburg, Bürgerwiesen 2, betreffend das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Nr. 1236, EZ 694 KG 10027 Horn, mit einem

Flächenausmaß von 3.863 m<sup>2</sup> zu einem jährlichen Pachtzins in der Höhe von EUR 131,34 (EUR 340,00 pro Hektar) mit Wirksamkeit 01. Jänner 2025 zu nachstehenden Konditionen wird genehmigt:

Der Jahrespachtzins ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2020 mit der Ausgangsbasis Gesamtindex Jänner 2025 und der Vergleichsbasis Index vom September des jeweiligen Pachtjahres. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder nach unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.

Der Pachtzins ist jeweils am 11.11. zu bezahlen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die gesetzlichen Kündigungstermine (31.3. bzw. 30.11.) und die gesetzliche Kündigungsfrist (6 Monate) zu gelten haben.“

Beschluss: Einstimmig

---

GR Thomas Rochla betritt wieder den Sitzungssaal.

H. Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn Andreas Amon betreffend das im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindliche, landwirtschaftlich genutzte Grundstück Nr. 440/1, KG 10027 Horn

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Horn ist alleinige Eigentümerin des bis dato landwirtschaftlich genutzten Grundstückes Nr. 440/1, EZ 2305, KG 10027 Horn, im Ausmaß von 13.846 m<sup>2</sup>. Eine Teilfläche wird seitens der Stadtgemeinde Horn für die wahrscheinlich im Jahr 2028 zu errichtende Park & Ride-Anlage im Zusammenhang mit dem Projekt der Direktanbindung des Bahnhofes Horn an die Franz-Josef-Bahn eingebracht werden. Die zu bewirtschaftende Fläche reduziert sich aufgrund des in der Sitzung des Gemeinderates am 18. Dezember 2024 zu genehmigenden Abschlusses eines Tauschvertrages mit Herrn Gerald Kisser und der Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. für die künftige Errichtung einer Park & Ride-Anlage um 1.309 m<sup>2</sup> auf 12.537 m<sup>2</sup>.

Gemäß Gemeinderatsbeschlusses vom 20. März 2024, TOP 4, ist das gegenständliche landwirtschaftlich genutzte Grundstück an Herrn Andreas Amon, 3580 Breiteneich 45, bis 31. Dezember 2024 zu einem Pachtzins in der Höhe von EUR 540,00 (EUR 390,00 pro Hektar) verpachtet. Herr Andreas Amon hat mit Schreiben vom 25. November 2024 sein Interesse an einem fortgesetzten Pachtverhältnis bekundet.

Aufgrund der Beratungsergebnisse der Sitzungen des Landwirtschaftsausschusses vom 19. November 2024 und des Finanzausschusses vom 27. November 2024 soll mit Herrn Andreas

Amon ein bis 31. Dezember 2025 befristeter Pachtvertrag wieder zu einem jährlichen Pachtzins in der Höhe von EUR 390,00/ha abgeschlossen werden.

Der Pachtzins ist am 11.11. 2025 zu entrichten.

Antrag:

„Der Abschluss eines bis 31. Dezember 2025 befristeten Pachtvertrages mit Herrn Andreas Amon, 3580 Breiteneich 45, betreffend das im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindliche, landwirtschaftlich genutzte Grundstück Nr. 440/1, EZ 2305 KG 10027 Horn, mit einem Flächenausmaß von 12.537 m<sup>2</sup> zu einem jährlichen Pachtzins in der Höhe von EUR 488,94 (EUR 390,00 pro Hektar) wird genehmigt.“

Beschluss: Einstimmig

---

- I. Abschluss eines Tauschvertrages mit der Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. und Herrn Gerald Kisser über benötigte Grundflächen im Zuge der Planung einer Park & Ride Anlage beim Bahnhof Horn

Sachverhalt:

Im Rahmen des Projekts Direktanbindung Horn an die Franz Josefs - Bahn sind seitens der Stadtgemeinde Horn auch ausreichend Grundflächen in Nähe des Bahnhofs Horn zur Errichtung einer Park & Ride Anlage zur Verfügung zu stellen. In einem ersten Schritt wurde dazu das Grundstück Nr. 440/1 in der KG Horn von Frau Augustine Stöger angekauft. In einem weiteren Schritt ist die Umwidmung eines Teilbereichs dieses genannten Grundstücks in Bauland Betriebsgebiet erfolgt. Nun soll zur Finalisierung ein Grundtausch mit den Anrainern Gerald Kisser und der Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. durchgeführt werden, sodass ein direkter Zugang von der zukünftigen Park & Ride Anlage zum Bahnhofareal möglich ist. Dazu wurden Vorgespräche mit den genannten Grundeigentümern geführt und auf Basis dessen ein Teilungsplan erstellt.

Antrag:

„Der Abschluss eines Tauschvertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. sowie Herrn Gerald Kisser, 3730 Eggenburg, Industriestraße 1, über einen Grundabtausch von Teilflächen der Grundstücke Nr. 785/1 und 785/4 (Eigentümer Herr Gerald Kisser), der Grundstücke Nr. 440/3, 440/4 und 440/5 (Eigentümerin Leyrer + Graf Baugesellschaft



<b>THE EVENT COMPANY – Munaretto &amp; Co Veranstaltungen GmbH</b> Subvention für die Kosten der Mieten für diverse Räumlichkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Ferien camps 2025	EUR 1.293,00
<b>Frauenberatung Waldviertel</b> Subvention 2025	EUR 250,00
<b>ÖJRK-Arbeitsgemeinschaft „Essen auf Rädern“</b> Subvention 2024	EUR 6.000,00
<b>Union Horn</b> Subvention für den Erwerb der Medaillen anlässlich der „Union Leichtathletikmeisterschaft“ im Mai 2025 am Gymnasiums sportplatz Horn	max. EUR 730,00
<b>Pensionistenverband, Ortsgruppe Horn</b> Subvention 2024	EUR 400,00

b)

<b>Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Horn</b> Subvention für die Durchführung der Veranstaltung „Advent im Kunsthaus Horn“ vom 05. bis 08. Dezember 2024	EUR 2.500,00 + Leistungen des Wirtschaftshofes im Gegenwert von max. EUR 1.500,00
---	---

c)

<b>NÖs Senioren, Ortsgruppe Horn</b> Subvention 2024	EUR 500,00
---	------------

d)

<b>Verein „willkommen MENSCH! in Horn“</b> Subvention 2025 für den Betrieb des Soogut-Sozialmarktes in Horn	EUR 4.200,00
--	--------------

e)

<b>Dorferneuerungsverein Breiteneich</b> Subvention 2025	EUR 300,00
---	------------

f)

<b>Dorferneuerungsverein Mödring</b> Subvention 2025	EUR 300,00
---	------------

g)

<b>Stadtmusikkapelle Horn</b> Subvention 2025	EUR 8.000,00“
--	---------------

Befangen:

- b) StR. Martin Seidl, StR. Marco Stepan, GR Stefan Keusch, GR Shefqet Balaj
- c) StR Maria van Dyck
- d) GR Heinz-Dieter Schewig
- e) GR Stefan Keusch
- f) GR Robert Lochner, GR Johanna Leithner
- g) GR Robert Lochner

Beschluss: Einstimmig

---

#### **05. Beschluss über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Sprengelwahlbehörden bei der Gemeinderatswahl am 26. Jänner 2025 (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)**

---

Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Verwaltung und Sport | 27.11.2024

Stadtrat | 10.12.2024

Sachverhalt:

Die derzeit geltenden Bundesverfassungsgesetze für die Wahlen zum Europäischen Parlament und für die Nationalratswahl sehen für die Mitglieder der Sprengelwahlbehörden eine Aufwandsentschädigung dahingehend vor, dass bei einer Öffnungszeit des Wahllokals bis drei Stunden eine Entschädigung von EUR 33,00, bei einer Öffnungszeit bis sechs Stunden eine Entschädigung von EUR 66,00 und bei einer Öffnungszeit über sechs Stunden eine Entschädigung von EUR 100,00 gebührt.

Mangels korrespondierender gesetzlicher Regelung für die Gemeinderatswahl soll nunmehr analog zur eingangs angeführten Aufwandsentschädigung eine solche auch mittels Gemeinderatsbeschlusses für die Mitglieder der Sprengelwahlbehörden bei der Gemeinderatswahl am 26. Jänner 2025 genehmigt werden, da ansonsten lediglich der konkrete Verdienstentgang vergütet werden würde.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich in diesem Fall nach der Anwesenheitszeit während der Öffnungszeiten des jeweiligen Wahllokals.

Anspruchsberechtigt sind Sprengelwahlleiterinnen und Sprengelwahlleiter sowie deren Ersatz, Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Ersatz und Vertrauenspersonen. In Summe haben daher

maximal acht Personen pro Sprengel, sowie die Vertrauenspersonen (max. 2 Personen pro wahlwerbender Partei) Anspruch auf Entschädigung.

Keinen Anspruch haben Mitglieder der Gemeindewahlbehörde, Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie internationale Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter.

Weiters soll entgegen der bundesgesetzlichen Vorgabe die Möglichkeit des Verzichts auf die geplante Aufwandsentschädigung eingeräumt werden.

Antrag:

„Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlbehörden bei der Gemeinderatswahl am 26. Jänner 2025 wird wie folgt genehmigt:

Für alle Mitglieder der Sprengelwahlbehörden und der besonderen Wahlbehörde richtet sich die Höhe der Entschädigung nach der Anwesenheitszeit während der Öffnungszeiten des jeweiligen Wahllokals.

Die Entschädigung kann max. für einen Sprengel pro Wahltag in Anspruch genommen werden.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

- für die Anwesenheit während der Öffnungszeiten bis zu 3 Stunden EUR 33,00
- für die Anwesenheit während der Öffnungszeiten bis zu 6 Stunden EUR 66,00
- für die Anwesenheit während der Öffnungszeiten über 6 Stunden EUR 100,00

Der Verzicht auf die Entschädigung ist möglich und muss auf der jeweils im Sprengel geführten Anwesenheitsliste für die Ermittlung der Aufwandsentschädigung vermerkt werden.“

Beschluss: Einstimmig

---

**06. Gewährung eines Heizkostenzuschusses durch die Stadtgemeinde Horn für die Heizperiode 2024/25 (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)**

---

Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Verwaltung und Sport | 27.11.2024

Stadtrat | 10.12.2024

Sachverhalt:

Seit 2006 wird ein Heizkostenzuschuss all jenen Hornerinnen und Hornern gewährt, die auch einen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss des Landes Niederösterreich haben.



angeschafft werden soll und die Daten der Software k5-Finanz und k5-Verfahren weiterhin „im Haus“ gespeichert werden soll oder ob diese Daten in das Datacenter der gemdat Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH ausgelagert werden sollen.

Die Gegenüberstellung ergab zum einen, dass die einmaligen Anschaffungskosten für einen neuen Server sich durch die Auslagerung der Daten in das Datacenter wesentlich reduzieren würden, und zum anderen, dass die monatlichen Wartungskosten durch die Datenauslagerung sich um ca. EUR 100,00 netto senken würden. Des Weiteren entfällt bei einem Datacenterbetrieb die manuelle Softwareaktualisierung und auf diese Daten kann von jeder externen Dienststelle ohne zusätzliche Vorkehrungen gesichert zugegriffen werden.

Der Ausschuss spricht sich daher für eine Auslagerung der betroffenen Daten in das Datacenter der gemdat Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH gemäß Angebot AN 23/05441 vom 20. Februar 2024 einstimmig aus.

Antrag:

„Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die im Jahr 2025 geplante Auslagerung der k5-Software in das Datacenter der gemdat Niederösterreich Gemeinde-Datenservice GmbH, 2100 Korneuburg, Girakstraße 7, gemäß Angebot AN23/05441 vom 20. Februar 2024 zu nachstehend angeführten Kosten wird genehmigt.

**Einmalige Kosten:**

Netto: EUR 8.965,00

**Brutto: EUR 10.758,60**

**Laufende Kosten:**

Netto: EUR 622,20 mtl.

Brutto: EUR 746,64 mtl.

Netto: EUR 7.466,40 jährlich

**Brutto: EUR 8.959,68 jährlich“**

Beschluss:

Einstimmig

**08. Abschluss eines Vertrages mit der gemdat Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH für die Installation und Anwendung des Programmes „k5 Finanz - Modul Friedhof“ durch die Stadtgemeinde Horn (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)**

Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Verwaltung und Sport | 27.11.2024

Stadtrat | 10.12.2024

Sachverhalt:

Die Integration des Betriebs der Städtischen Bestattung in das Programm k5 Finanz ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Vereinheitlichung und Vereinfachung von Arbeitsabläufen. Durch die im kommenden Jahr geplante Auslagerung der k5 Finanzdaten in das Datacenter der gemdat Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GesmbH ist sodann ein Zugriff auf dieses Datacenter auch von jeder externen Dienststelle aus möglich.

Es liegt ein entsprechendes Angebot der gemdat Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GesmbH vom 22. Oktober 2024 für die Installation und Anwendung des Programmes „k5 Finanz Modul Friedhof“ vor.

Antrag:

„Der Abschluss eines Vertrages mit der gemdat Niederösterreich Gemeinde-Datenservice GmbH, 2100 Korneuburg, Girakstraße 7, für die Installation und Anwendung des Programmes „k5 Finanz Modul Friedhof“ im Jahr 2025 gemäß Angebot Nr. AN24/05608 vom 22. Oktober 2024 um einmalig EUR 2.205,00 netto (EUR 2.646,00 brutto) und um monatliche Wartungskosten von EUR 33,66 netto (EUR 40,39 brutto) wird genehmigt.“

Beschluss: Einstimmig

---

StR. DI Isabel Mang, BEd, verlässt den Sitzungssaal.

## **09. Erwerb einer Digitalkamera samt Zubehör für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadtgemeinde Horn (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)**

---

Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Verwaltung und Sport | 27.11.2024

Stadtrat | 10.12.2024

Sachverhalt:

Im Jahr 2015 wurde die aktuell von den Bediensteten der Öffentlichkeitsarbeit verwendete Digitalkamera erworben. Seit diesem Zeitpunkt sind Digitalkameras entwickelt worden, welche zB. eine schnellere Auslösegeschwindigkeit des Kamerablitzes haben, eine längere Akkubetriebsdauer und eine höhere Speicherkapazität aufweisen sowie größere Objektive mit höherer Auflösung

anbieten. In der täglichen Praxis mussten wiederholt Nachteile bei Fotoaufnahmen festgestellt werden, weshalb eine neue Digitalkamera inklusive zwei Akkus und einer Speicherkarte mit hoher Lese- und Schreibgeschwindigkeit angeschafft werden soll. Aufgrund tagesaktueller Preise wird der Gesamtkaufpreis auf EUR 3.000,00 brutto aufgerundet.

Antrag:

„Der Erwerb einer Digitalkamera samt Zubehör (2 Akkus, 1 Speicherkarte 128 GB) gemäß Angebot vom 23. Oktober 2024 für die Öffentlichkeitsarbeit im Rathaus der Stadtgemeinde Horn bei der Hartlauer Handelsgesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Prager Straße 56, um höchstens EUR 3.000,00 brutto wird genehmigt.“

Beschluss: Einstimmig

---

StR. DI Isabel Mang, BEd, betritt wieder den Sitzungssaal.

**10. Änderung der Tarife der Sporthalle Horn (StR. Barbara Stark)**

---

Vorberatung:

Ausschuss für Bildung und Gesundheit | 26.11.2024

Stadtrat | 10.12.2024

Sachverhalt:

Im aktuellen Sporthallentarif ist der Punkt „Private (Kindergeburtstagsfeiern) 1 Hallendrittel EUR 35,00“ enthalten. Da die Kindergeburtstagsfeiern zahlenmäßig zugenommen haben und in der Halle selbst gegessen und getrunken wurde, sollen diese nicht mehr erlaubt werden.

Antrag:

„Der Punkt „Private (Kindergeburtstagsfeiern) 1 Hallendrittel EUR 35,00“ im Sporthallentarif entfällt mit 01. Jänner 2025, da keine privaten Kindergeburtstagsfeiern mehr erlaubt sind.“

Wortmeldung: GR BR Klemens Kofler

---

Beschluss: Einstimmig

---

## 11. Änderung des Bestandvertrages über die Räumlichkeiten im Gebäude Horn, Wiener Straße 35 – „Storchennest“ (StR. Maria van Dyck)

---

### Vorberatung:

Familienausschuss | 21.11.2024

Stadtrat | 10.12.2024

### Sachverhalt:

Von der ANANAS gemeinnützige Familienberatung PaPuB GmbH kam der Wunsch, die Nutzungszeiten im Storchennest Horn wieder zu ändern.

Damit nicht jedes Mal ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist, wird vorgeschlagen, eine fixe Wochenstundenzahl festzulegen, die dann in Abstimmung mit der Verwaltung jederzeit frei einteilbar ist.

### Antrag:

„Der Bestandvertrag vom 31. Mai 2010 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 29. März 2024, abgeschlossen zwischen ANANAS gemeinnützige Familienberatung PaPuB GmbH und der Stadtgemeinde Horn wird wie folgt geändert, wobei alle übrigen Bestimmungen vollinhaltlich aufrecht bleiben:

#### I. Der erste Absatz des Punktes II. lautet nunmehr:

Die Stadtgemeinde Horn als Bestandgeberin übergibt nun sämtliche Räumlichkeiten im Erdgeschoß des Hauses Horn, Wiener Straße 35, an die Bestandnehmerin im Ausmaß von gesamt 54,60 m<sup>2</sup> in Bestand und Letztere übernimmt diese Räumlichkeiten in Bestand. Das Wochenstundenkontingent für die Nutzung der Räumlichkeiten beträgt maximal 20 Stunden, wobei die jeweilige Einteilung nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Räume in Absprache mit der Verwaltung der Stadtgemeinde Horn erfolgt.

#### II. Diese Änderung tritt rückwirkend mit 01. November 2024 in Kraft.“

Beschluss:

Einstimmig

---

## **12. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Tausch von Fenstern und der Haupteingangstür im Gebäude des NÖ Landeskindergartens F.-Kurz-Gasse (StR. Maria van Dyck)**

---

### Vorberatung:

Familienausschuss | 21.11.2024

Stadtrat | 10.12.2024

### Sachverhalt:

Im Zuge der geplanten Fassadensanierung beim Gebäude des NÖ Landeskindergartens Ferdinand-Kurz-Gasse wurde festgestellt, dass auch die vorhandenen Holzfenster zum Teil abgemorscht sind und eine Sanierung nicht mehr wirtschaftlich wäre. Sämtliche Fenster und in diesem Zusammenhang auch die Haupteingangstür sollen getauscht werden. Im Rahmen einer vergaberechtlichen Ausschreibung wurden insgesamt 10 Unternehmen zur Anbotslegung eingeladen, letztlich wurden lediglich 2 Angebote eingebracht.

Ein Vergabevorschlag der beauftragten Architekt Litschauer ZT GmbH liegt vor.

### Antrag:

„Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Tausch von sämtlichen Fenstern (samt Sonnenschutz) und der Haupteingangstür im Gebäude des NÖ Landeskindergartens Ferdinand-Kurz-Gasse an die Werkhaus Handels GmbH & CoKG, 3580 Horn, Prager Straße 46, Angebot vom 19.11.2024 zu einem Preis von EUR 135.255,00 netto (EUR 162.306,00 brutto) wird genehmigt.“

Wortmeldung: GR BR Klemens Kofler, GR DI Ralph Hainböck

---

Beschluss: Einstimmig

---

## **13. Änderung der Richtlinien zur Tagesbetreuung von Kleinkindern in Horn (StR. Maria van Dyck)**

---

### Vorberatung:

Familienausschuss | 21.11.2024

Stadtrat | 10.12.2024

Sachverhalt:

Derzeit wird in der Tagesbetreuungseinrichtung Spatzen-Nest nur an einem Nachmittag in der Woche (Mittwoch) Betreuung bis 17.00 Uhr angeboten, an den anderen Tagen bis 13.00 Uhr. Eltern zahlen mindestens für Betreuungsstunden vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr einen Betrag von EUR 65,00 für maximal 40 Betreuungsstunden. Da aber somit die Maximalstunden mangels Betreuungsangebot nicht erreicht werden können, ist hierfür eine finanzielle Lösung vorzusehen. In Entsprechung derer sind die Richtlinien zur Tagesbetreuung von Kleinkindern in Horn abzuändern.

Antrag:

„Die Richtlinien zur Tagesbetreuung von Kleinkindern in Horn in der Fassung vom 19. Juni 2024, in Geltung ab 1. September 2024, wird im Punkt 4. ergänzt und folgender zweiter Satz eingefügt:

*In jenen Fällen, in denen in einer Betreuungseinrichtung Betreuungsstunden vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr von insgesamt weniger als 40 Stunden angeboten werden, ist das Betreuungsentgelt entsprechend aliquot zu kürzen und auf ganze Euro aufzurunden.*

Diese Regelung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.“

Wortmeldungen: GR BR Klemens Kofler, StR. Marco Stepan

---

Beschluss: Einstimmig

---

#### **14. Erwerb eines Rohrbruchsuchgerätes und eines Korrelators für den Betrieb der Wasserversorgung (StR. Manfred Daniel)**

---

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 13.11.2024

Stadtrat | 10.12.2024

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtrates am 21. März 2022 wurde der Ankauf eines Rohrbruchsuchgerätes mit Korrelator von der SETEC Engineering GmbH, 9020 Klagenfurt, genehmigt. Leider gab es mit diesem Gerät und der Bedienung Probleme und es wurde dann nicht angekauft. In diesem Jahr ist das alte Rohrbruchsuchgerät mit Bodenmikrofon defekt geworden und es konnte nicht mehr repariert werden.

Für den Betrieb der Wasserversorgung wird ein Rohrbruchsuchgerät mit Bodenmikrofon und ein Korrelator zum Auffinden der Wasserrohrbrüche benötigt. Der Korrelator dient zur Leckageortung an Wasserleitungen. Die Sensoren werden an Schiebern bzw. Hydranten angebracht und erzeugen ein Signal an der Leitung. Durch dieses Signal kann der Abstand bis zu einem Wasserleitungsrohrbruch aufgespürt werden. Um eine unabhängige und effizientere Messung zu gewährleisten, wäre der Ankauf eines Korrelators erforderlich.

Die Firma HAWLE Service GmbH, 2544 Leobersdorf, Aredstraße 29, hat folgendes Angebot erstellt:

Aquascope-3-C Set mit Bodenmikrofon und Taststab inkl. Koffer	EUR 3.682,00 netto
Aquascan-610 Korrelator	EUR 8.499,00 netto

Antrag:

„Der Ankauf eines Rohrbruchsuchgerätes Aquascope-3-C Set mit Bodenmikrofon, Taststab inkl. Koffer und eines Aquascan-610 Korrelators für den Betrieb der Wasserversorgung von der HAWLE Service GmbH, 2544 Leobersdorf, Aredstraße 29, mit einem Gesamtbetrag von EUR 12.181,00 netto (EUR 14.617,20 brutto) wird für 2025 genehmigt.“

Beschluss: Einstimmig

---

**15. Erwerb eines Anbohrgerätes für den Betrieb der Wasserversorgung (StR. Manfred Daniel)**

---

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 13.11.2024

Stadtrat | 10.12.2024

Sachverhalt:

Das vorhandene Anbohrgerät ist bereits über 20 Jahre alt und es gibt keine Ersatzteile. Das Anbohrgerät wird zum Anbohren der Hauptleitungen verwendet, um Wasserleitungshausanschlüsse herzustellen. Mit diesem Anbohrgerät kann man Wasserleitungen diverser Materialien unter Druck anbohren.

Die Kontinentale GmbH, 2201 Gerasdorf, Hugo-Mischek-Straße 6, hat ein entsprechendes Anbohrgerät mit Adapter und Zubehör mit EUR 5.797,30 netto angeboten.

Antrag:

„Der Erwerb eines Anbohrgerätes mit Adapter, Zubehör und Koffer für den Betrieb der Wasserversorgung von der Kontinentale GmbH, 2201 Gerasdorf, Hugo-Mischek-Straße 6, mit einem Gesamtbetrag von EUR 5.797,30 netto (EUR 6.956,76 brutto) wird genehmigt.“

Beschluss: Einstimmig

---

## **16. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Hochwasserschutz in Mühlfeld (StR. Manfred Daniel)**

---

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 13.11.2024

Stadtrat | 10.12.2024

Sachverhalt:

Bei extremen Witterungsereignissen mit Starkregen kommt es in Mühlfeld zu Überflutungen. Es sollen bautechnische Maßnahmen gesetzt werden, damit das Oberflächenwasser bei Regenereignissen geregelt abfließen kann.

Im Ortsgebiet sollen diverse Niveauabsenkungen der Verkehrsflächen vorgenommen bzw. Stützmauern und Nebenanlagen errichtet werden, damit die Niederschlagswässer in den Wassergraben abgeleitet werden.

### A. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Erstellung eines Teilungsplanes im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmaßnahmen in Mühlfeld

Sachverhalt:

Als Vorleistung für die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen in Mühlfeld ist die Vermessung der benötigten Grundstücksflächen erforderlich, weshalb ein Angebot vom Vermessungsbüro DI Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH, 3580 Horn, Hauptplatz 10, eingeholt wurde.

Antrag:

„Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Erstellung eines Teilungsplanes im Zusammenhang mit den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen in Mühlfeld an die DI Trappl

Geometer Ziviltechniker GmbH, 3580 Horn, Hauptplatz 10, gemäß Angebot vom 28.10.2024 mit einer Angebotssumme von EUR 1.640,00 netto (EUR 1.968 brutto) wird für 2025 genehmigt.“

B. Vergabe von Vergabe von Ziviltechnikerleistungen für die Erstellung eines Einreichprojekts für das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren für die Hochwasserschutzmaßnahmen in Mühlfeld

Sachverhalt:

Als Vorleistung für die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen in Mühlfeld ist die Erstellung eines Einreichprojekts für das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren erforderlich, weshalb ein Angebot von der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3500 Krems an der Donau, Steiner Landstraße 27a, eingeholt wurde.

Antrag:

„Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Erstellung eines Einreichprojekts für das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren im Zusammenhang mit den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen in Mühlfeld an die Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3500 Krems an der Donau, Steiner Landstraße 27a, gemäß Angebot vom 09.12.2024 mit einer Angebotssumme von EUR 7.150,00 netto (EUR 8.580,00 brutto) wird für 2025 genehmigt.“

C. Vergabe von Straßensanierungsarbeiten im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmaßnahmen in Mühlfeld

Sachverhalt:

Für die Straßensanierungsarbeiten im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmaßnahmen in Mühlfeld wurden von der Held & Francke Bauges.m.b.H. und von der Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. Angebote eingeholt.

Held & Francke Bauges.m.b.H.: EUR 26.479,62 netto (EUR 31.775,54 brutto)

Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.: EUR 28.589,80 netto (EUR 34.307,76 brutto)

Antrag:

„Die Vergabe von Straßensanierungsarbeiten im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmaßnahmen in Mühlfeld an die Held & Francke Bauges.m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgerstraße 52,

gemäß Angebot vom 22.05.2024 mit einer Angebotssumme von EUR 26.479,62 netto (EUR 31.775,54 brutto) wird für 2025 genehmigt.“

D. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Errichtung einer Stützmauer im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen in Mühlfeld

Sachverhalt:

Für die Errichtung einer Stützmauer im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmaßnahmen in Mühlfeld wurden von der Held & Francke Bauges.m.b.H. und von der Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. Angebote eingeholt.

Held & Francke Bauges.m.b.H.: EUR 92.833,32 netto (EUR 111.399,98 brutto)

Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.: EUR 87.810,65 netto (EUR 105.372,78 brutto)

Antrag:

„Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Errichtung einer Stützmauer im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmaßnahmen in Mühlfeld an die Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Franz-Graf-Straße 1, gemäß Angebot vom 21.05.2024 mit einer Angebotssumme von EUR 87.810,65 netto (EUR 105.372,78 brutto) wird für 2025 genehmigt.“

Beschluss: Einstimmig

---

GR Stefan Keusch verlässt den Sitzungssaal.

**17. Vergabe von Leistungen zur Aktualisierung des Baumkatasters der Stadtgemeinde Horn (StR. DI Isabel Mang, BEd)**

---

Vorberatung:

Umweltausschuss | 19.11.2024

Stadtrat | 10.12.2024

Sachverhalt:

Im Gemeindegebiet sollen 800 Bäume einer Verkehrssicherheitsprüfung unterzogen werden. 50 Bäume sollen zusätzlich erfasst, nummeriert und in dem Digitalen Gemeinde GIS erfasst werden.





## **20. Vergabe von Leistungen für die Weiterentwicklung des Museums Horn in den Jahren 2025-2027 (StR. Martin Seidl)**

---

### Vorberatung:

Ausschuss für Kultur und Tourismus | 20.11.2024

Stadtrat | 10.12.2024

### Sachverhalt:

Bei der Weiterentwicklung des Museums Horn in den Jahren 2025 – 2027 soll Herr Mag. Franz Pötscher vom Büro für Museumskonzepte und -beratung bei den diversen Arbeitsschwerpunkten, wie zum Beispiel dem Kompetenzzentrum für Landtechnik, der Sonderausstellung Stadtgeschichte oder auch der Dauerausstellung Urgeschichte mit laufender Mitarbeit und auch zur Beratung zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür belaufen sich laut Angebot vom 11.10.2024 auf jeweils EUR 10.368,00 netto (EUR 12.441,60 brutto) für die Jahre 2025, 2026 und 2027. Die Rechnungslegung erfolgt laut Angebot jeweils am Ende des betreffenden Jahres bzw. nach Vereinbarung. Der Betrag ist im Museumsvorhaben 2025-2027 veranschlagt.

### Antrag:

„Die Vergabe der Leistungen für die Weiterentwicklung des Museums Horn laut Angebot des Büros für Museumskonzepte und -beratung, Mag. Franz Pötscher, 4293 Gutau, Pregartenerstraße 5, vom 11.10.2024 über jährlich EUR 10.368,00 netto (EUR 12.441,60 brutto) für die Jahre 2025, 2026 und 2027 werden genehmigt. Der Betrag ist im Museumsvorhaben 2025-2027 veranschlagt.“

Beschluss:

Einstimmig

---

## **21. Genehmigung von Werbeausgaben für das Museum Horn (StR. Martin Seidl)**

---

### Vorberatung:

Ausschuss für Kultur und Tourismus | 20.11.2024

Stadtrat | 10.12.2024

Sachverhalt:

Für 2025 plant das Museum Horn Werbeausgaben in der Höhe von EUR 3.789,00 netto (brutto EUR 4.546,80). Teilweise betreffen diese Kosten die Prospektverteilung, den Nachdruck diverser Folder und die Brückenwerbung.

Antrag:

„Folgende Werbeausgaben des Museums Horn mit einem Gesamtbetrag von EUR 3.789,00 netto (EUR 4.546,80 brutto) werden genehmigt:

MUSEUM HORN Marketing	Beschreibung	Auftragnehmer	Preise
Ausstellungsbroschüre (Museen NÖ)	Broschüre Auflage 21.000 Stk., jährliche Schaltung, mit Bild	Museumsmanagement NÖ, 3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 10, Preisbasis 2024	EUR 300,00
Kulturvermittlerbroschüre	Broschüre für Kinder und Jugendliche, 16.000 Stk. mit Foto	Museumsmanagement NÖ, 3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 10, Preisbasis 2024	EUR 400,00
Museumsfrühling/Booklet Faltkarte	Faltkarte 18.000 Stk. inhaltlicher Beitrag mit Foto und Kartenteil (110x38 mm)	Museumsmanagement NÖ, 3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 10, Preisbasis 2024	EUR 300,00
Nachdruck Museum Horn Folder allgemein	2.500 Stück 90x210 (A4), 250g matt	Die Werbemacher, Christine Fally – 3761 Rothweinsdorf 13, Angebot vom 14.11.2024	EUR 159,00
Nachdruck Museum Horn Lesezeichen	2.500 Stück 350g Kunstdruckkarton matt	Die Werbemacher, Christine Fally – 3761 Rothweinsdorf 13, Angebot vom 14.11.2024	EUR 126,00
Nachdruck Museum Horn Gruppenfolder	700 Stück Digitaldruck, 170g, glänzend	Die Werbemacher, Christine Fally – 3761 Rothweinsdorf 13, Angebot vom 14.11.2024	EUR 174,00
Prospektservice Verteilung	Gebiet Waldviertel	Prospektservice Tourismusverband Kamptal-Manhartsberg	EUR 689,00
LED Wall EKZ Horn	Bewerbung Sonderausstellung/ Veranstaltung über LED Wall im EKZ für 2 Wochen	Remo WerbemittlungsgesmbH, 3580 Horn, Wiener Str. 67, Angebot vom 12.11.2024	EUR 315,00
Brückenbanner	Ankündigung neue Dauerausstellung 4 Stück 750 x 78 cm, mit Ösen	Remo WerbemittlungsgesmbH, 3580 Horn, Wiener Str. 67, Angebot vom 12.11.2024	EUR 720,00

Brückenwerbung	Brücke Niederrußbach Bescheid BH EUR 188,-- (Kosten NÖ Land unentgeltlich) Brücke Horn Bescheid BH EUR 188,-- (Kosten NÖ Land unentgeltlich)	BH Horn und BH Korneuburg	EUR 376,00
Textilbespannung für Alu Rahmen im Eingangsbereich	Tausch der bestehenden Bespannung wegen Eintrittspreishöhung	Remo WerbemittlungsgesmbH, 3580 Horn, Wiener Str. 67, Angebot vom 12.11.2024	EUR 230,00“

Beschluss: Einstimmig

---

## 22. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Neubeschilderung der Radwege (StR. Martin Seidl)

---

### Vorberatung:

Ausschuss für Kultur und Tourismus | 20.11.2024

Stadtrat | 10.12.2024

### Sachverhalt:

Der Radtourismus zählt zu den wichtigsten Einnahmequellen für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe im Waldviertel. Da die Beschilderung der Radwege teilweise 20 Jahre alt, oder auch lückenhaft ist, übernimmt die Destination Waldviertel GmbH die neue Beschilderung für die Gemeinden im Waldviertel. Bereits im Sommer 2024 wurde mit den Entwürfen für die Beschilderung begonnen. Das Montieren und Demontieren wird von einer externen Agentur durchgeführt, wobei die Gemeinden rechtzeitig über den geplanten Zeitraum informiert werden. Dies wird voraussichtlich bis Mitte 2026 dauern. Alle Gemeinden erhalten anschließend einen digitalisierten Wartungsplan mit Fotos und Verortungen aller Schilderstandorte in deren Gemeindegebiet.

Das Land Niederösterreich übernimmt 50% der anfallenden Kosten der Schilder und der Montage und Demontage. Die Vorfinanzierung der restlichen 50% übernimmt die Destination Waldviertel GmbH. Von dieser werden dann die Kosten aliquot der Anzahl der Schilder pro Gemeindegebiet an die Gemeinden weiterverrechnet.

Die aufgrund einer Befahrung der Radrouten vor 2 Jahren errechneten Kosten belaufen sich auf EUR 3.397,48, wobei 50 %, also EUR 1.698,74 netto (EUR 2.038,49 brutto) durch die Gemeinde zu

tragen sind. Diese Kosten werden, nachdem alle Schilder im Gemeindegebiet montiert sind, im Jahr 2025 verrechnet und es können sich noch Schwankungen von maximal 5 % ergeben.

Antrag:

„Die Kosten für die Neubeschilderung der Radwege durch die Destination Waldviertel GmbH, 3910 Zwettl, Sparkassenplatz 1/2/2, über EUR 3.397,48, wobei 50 %, also EUR 1.698,74 netto (EUR 2.038,49 brutto) durch die Gemeinde zu tragen sind, sowie eventuelle Preisschwankungen von maximal 5 %, werden genehmigt.“

Wortmeldungen: GR BR Klemens Kofler, GR Heinz-Dieter Schewig

---

Beschluss: Einstimmig

---

**23. Genehmigung eines Pauschaltarifes für die Volkshochschule Horn für die Nutzung von Räumlichkeiten im Kunsthaus Horn (StR. Martin Seidl)**

---

Vorberatung:

Ausschuss für Kultur und Tourismus | 20.11.2024

Stadtrat | 10.12.2024

Sachverhalt:

Aufgrund der nicht vorhandenen Barrierefreiheit in der Volkshochschule Horn soll die Raummiete für Buchungen der Volkshochschule für Räume im Kunsthaus festgesetzt werden.

Für die Volkshochschule soll dieser, so wie auch bei der W.A. Mozart Musikschule Horn, EUR 50,00 netto betragen.

Antrag:

„Der Preise für die Raumvermietung im Kunsthaus Horn an die Volkshochschule Horn sollen mit EUR 50,00 netto pro Termin pro Vortragsraum festgesetzt werden.“

Beschluss: Einstimmig

---

#### **24. Bericht der Umweltgemeinderätin (StR. DI Isabel Mang)**

---

Die Referentin trägt ihren Bericht (Beilage) vor.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

#### **25. Bericht der EU-Gemeinderäte (GR Shefqet Balaj und GR Walter Kogler-Strommer)**

---

Von GR Shefqet Balaj erfolgt diesmal kein Bericht.

GR Walter Kogler-Strommer trägt seinen Bericht (Beilage) vor.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

#### **26. Bericht des Prüfungsausschusses (GR Manfred Colleselli)**

---

Der Referent verliest als Vorsitzender des Prüfungsausschusses den Bericht über die Tätigkeit am 19. November 2024 (Kassen- und Gebarungsprüfung, Spatzen-Nest).

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung zur Behandlung der Tagesordnungspunkte 27 und 28 einstimmig als nicht öffentlich erklärt und zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung einstimmig über Antrag des Vorsitzenden die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschlossen.

In der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung wurden

Ehrungen

Personalangelegenheiten

behandelt.

Ende: 21:35 Uhr

Vertreter der ÖVP:

Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Vertreter der SPÖ:

Stadtrat Marco Stepan

Vertreter der Grünen – Horn:

Gemeinderat Walter Kogler-Strommer

Vertreter der FPÖ:

Gemeinderat BR Klemens Kofler

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

Mag. Gerhard Lentschig

Schriftführer:

StADir. Dr. Matthias Pithan

StADir.-Stv. Mag. Petra Zach

Feststellung, dass das Protokoll als genehmigt gilt,  
in der Sitzung des Gemeinderates vom